

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg24>

Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 24 (2016)

<http://dx.doi.org/10.12946/rg24/441-444>

Rg **24** 2016 441 – 444

Heinz Holzauer

Nachhallendes Wortgefecht

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Wenn der Rezensent einen einzigen Einwand erheben wollte, dann höchstens den, dass die Existenz der 12-Tafeln bzw. ihrer als Inhalte überlieferten Normen unhinterfragt bleibt und immer den Ausgangspunkt für die Darstellung des »ursprünglichen« Rechts bildet; das ist natürlich dann auch konsistent, wenn man die Überlieferung (und nicht die Kritik an ihr) zum Ausgangspunkt nimmt. Dass sich die Verfasserin mit der gesamten gegenwärtigen Romanistik richtigerweise von den Prämissen und Exzessen der Interpolationenkritik gelöst hat, ist allerdings nicht zwingend damit verbunden, an den Anfang allen römischen Rechts schon in der Mitte des 5. Jahrhunderts zu glauben und die gleich am Beginn stehende Überlieferungslücke von weit über 300 Jahren sozusagen folgenlos zu übergehen. Aber das ist ehrlicherweise nur ein Nebenpunkt von schon fast »weltanschaulicher« Art.

Ebenso wenig vermag den Wert des Gebotenen zu schmälern, dass sich das Buch (bzw. die Reihe) an die Studierenden richtet: Niemand wird daran gehindert, nach alter pandektistischer Manier irgendwelche Quellenstellen zu traktieren in der Hoffnung, schon früher Gesagtes doch neu formulieren zu können oder gar Bezüge herzustellen, die allen bisherigen Exegeten entgangen sein mögen. Aber jeder mag versuchen, es allenfalls noch besser und noch differenzierter und noch vollständiger darzulegen – obwohl das im Erbrecht bis auf

Weiteres kein besonders nutzenstiftendes Unterfangen sein dürfte. Viel eher sind die Romanisten in Amt und Würden eingeladen, es mit dem Sachen- oder Obligationenrecht, ja mehr noch mit dem Prozessrecht einmal selbst zu probieren: Nämlich die Geschichtlichkeit der überlieferten Normen unbefangen offenzulegen und befreit davon, irgendwelche Gegenwartsbezüge herstellen zu wollen, das römische Recht als zwar abgeschlossene, aber deshalb keineswegs bedeutungs- und folgenlose Rechtsordnung darzustellen. Je miserabler die gegenwärtige Gesetzgebungskultur wird, je schneller und entschiedener im geltenden Recht alles Systematische, Durchdachte und Widerspruchsfreie verloren geht, je kasuistischer und kurzsichtiger die Normproduktion ist, desto strahlender erscheint nicht nur die nunmehr über hundert Jahre zurückliegende Kodifikationszeit, sondern auch das römische Recht – jedenfalls dem, der dafür Augen hat und darin einen Sinn erkennt. Ulrike Babusiaux hat mit ihrem Buch einen grossartigen Beitrag dazu geleistet, Rechtsgeschichte als das zu bestätigen, was sie weiterhin sein muss: Nämlich unverzichtbarer Bestandteil der Juristenausbildung. Und dazu braucht man keine 1000 Seiten, schon gar nicht Theorie zu schreiben, sondern es reichen 300 geschickte Seiten zu 300 Quellenstellen vollkommen. ■

Heinz Holzhauer

Nachhallendes Wortgefecht*

Das Buch behandelt die spätrömische und merowingische Epoche mit der Tendenz, die zentrale sanktionenrechtliche Erscheinung des Wergelds nicht als germanisch, eher als römisch anzusehen, jedenfalls die einschlägigen Stellen aus römischen Kaisergesetzen, Volksrechten und der

Formelsammlung des Marculf als Zeugnisse einer relativ einheitlichen Rechtskultur dieser Übergangszeit zwischen Spätrom und Mittelalter. Die Vorstellung mehr einer Mischung als eines Clash von Rechtskulturen ist heute herrschend, so dass eine Betrachtung von »Konflikten zwischen römi-

* CHRISTOPHE CAMBY, *Wergeld ou uueregildus. Le rachat pécuniaire de l'offense entre continuités romaines et innovation germanique*, Genève: Librairie Droz 2013, 576 S., ISBN 978-2-600-01544-8

schen und germanischen Rechtsvorstellungen«¹ geradezu aus dem Rahmen fällt.

Das im Ganzen veränderte Geschichtsbild kann auch einzelne Gegenstände in einem anderen Licht erscheinen lassen, ja Korrekturen erfordern. Die Zusammen- oder Gegenüberstellung von »Wergeld« und »uuerigildus« im Buchtitel konfrontiert das Wort der lateinischen Quellen mit dem entsprechenden Gegenstand der deutschen Rechtsgeschichte. In diesem erblickt Camby sozusagen die Spitze der Pickelhaube, genauer den der Garde vorbehaltenen Haarbusch der »preußischen Schule« der deutschen Rechtsgeschichte. Zu deren Charakterisierung gebraucht er den Ausdruck *pangermaniste* (pangermanisch oder eher pangermanistisch?). Dieses Präfix bezeichnet einen geopolitisch gesteigerten Nationalismus, den es in Deutschland zwar im Umkreis der beiden Weltkriege gab, vor der Nazizeit aber ohne Verbindung mit der deutschen Rechtsgeschichte und ihren Vertretern und schon gar nicht bei ihren Gründungsvätern, von denen die meisten dem römischen Recht so nahe standen wie dem deutschen.² Auch die bei den karolingischen Herrschern auftretende Zielvorstellung einer *renovatio imperii* und die darauf beruhende, in Europa anerkannte Institution des Römischen Kaisertums und des Heiligen Römischen Reiches (seit dem Spätmittelalter mit der Einschränkung »... deutscher Nation«) bedeutete eher romanische Akkulturation als imperiales Machtstreben. Kritik, die Camby an Rudolph Sohm übt, trifft einen anderen Zug des rechtswissenschaftlichen Zeitgeistes im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. Hier hat die romanistische Begriffsjurisprudenz eine Entsprechung in der Strafrechtsgeschichte, die aus teilweise spätmittelalterlichen Quellen gedankliche Gebilde früherer strafrechtlicher Institutionen erschließen wollte. Friedlosigkeit, Acht und Fehde sind zwar keine Phantasmen, aber die ihnen zugeordnete produktive systematische Kraft war keine geschichtliche Wirklichkeit. Das Wergeld gehört jedoch nicht in diesen Zusammenhang.

In merowingerzeitlichen Quellen kommt das Wort nur, und zwar dreimal, in der *Decretio Childeberti* des Jahres 596 vor.³ Erst Herold in seiner 1557 erschienenen frühesten gedruckten Ausgabe der *Lex Salicae* hat in seinem Titel 54 § 2 das Wort *uuerigildum*. In den Vorwurf der *manipulation*, den Camby deswegen gegen Herold erhebt, bezieht er Karl August Eckhardt ein, der in seinen Ausgaben von 1955 und 1962 zu dem entsprechenden Titel 51 jeweils die Heroldsche Version unter 3 bzw. 8 Varianten anführt,⁴ wobei er annahm, dass Herold eine sonst nicht bekannte Handschrift gehabt habe, die danach verloren gegangen wäre. Eckhardt stützt seine Vermutung auf einen breiten Vergleich des gesamten Heroldschen Textes mit Varianten sämtlicher originaler Quellen. Ruth Schmidt-Wiegand hat seine Vermutung bestätigt, wenn auch mit Vorbehalten gegen Eckhardts Rekonstruktion des verlorenen Textes.⁵ Sollte Eckhardt Unrecht haben, hätte Herold hier ein Wort hergesetzt, das ihm aus anderen, späteren, von ihm gleichzeitig herausgegebenen karolingischen Quellen und noch aus dem Recht seiner Zeit geläufig war. In dem anderen Titel, der ebenfalls die 200-Schilling-Buße enthält (Tt. 44 *De homicidiis Ingenuorum*), fehlt ein entsprechender Zusatz: So geht kein »Fälscher« vor. Näher liegt eine andere Erklärung: Im Unterschied zu Art. 44 liegt bei Art. 54 eine Lösungsbuße vor, die sich nicht nach dem Stand des Opfers, sondern dem des Täters richtet. Das konnte durch den Begriff des Wergelds mit dem Zusatz des Possessivpronomens (*uuerigildum suum*) klargestellt werden. Dass an einen Herausgeber des Humanismus nicht die heutigen Maßstäbe der Editionswissenschaft angelegt werden können, sagt Camby selbst; nicht selten nahm man sich gut gemeinte Freiheiten. Jedenfalls erscheint die Vorwurfshaltung weder gegenüber Herold noch gegenüber Eckhardt berechtigt.

In der *Decretio Childeberti* sind es Verletzungen öffentlichen Interesses, die der Täter mit seinem *uuirigildus* büßt. Zuvor hat Camby in genauer

1 Beitrag von DETLEV LIEBS in: HANS-GEORG HERMANN u. a. (Hg.), *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus*. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag, Köln 2008, 99–117.

2 FRANK L. SCHÄFER, Art. Germanistik, in: *Handwörterbuch zur deutschen*

Rechtsgeschichte, hg. von ALBRECHT CORDES u. a., (HRG) Bd. II, 2. Aufl. 2012, Sp. 255–259, 258.

3 KARL AUGUST ECKHARDT, *Pactus Legis Salicae*, Bd. II §§ 3 und 4, Bd. III § 3 der Reihe: *Germanenrechte*, Neue Folge, Westgermanisches Recht, Göttingen 1962, 267 f.

4 ECKHARDT (wie Fn. 3), Bd. I (1955), 310, und *Pactus Legis Salicae*, in der Reihe der *Monumenta Germaniae Historica Legum Sectio Tom I Pars I*, Hannover 1962, 197.

5 Die Kritische Ausgabe der *Lex Salica*, ZRG GA 76 (1959), 301–319, 304.

Auseinandersetzung mit anderen, früheren Datierungen herausgearbeitet, dass das Wort in anderen, vermeintlich merowingerzeitlichen, nach heutigem Forschungsstand aber karolingischen Handschriften, besonders in der Lex Salica, nicht vorkommt. Dieser Feststellung hat er die übliche Erklärung von Wergeld als *rachat de vengeance* – treffender übrigens im Gesetz des angelsächsischen Königs Ine von Wessex als Abkauf des Fehderechts bezeichnet⁶ – gegenübergestellt. Diese Kontrastierung lässt die allgemeine, keineswegs nur deutsche Erklärung von Wergeld schlecht aussehen, kann eine öffentliche Geldstrafe doch schwerlich als Abkauf der Rache erklärt werden. Camby deutet nur an, dass es vor der *Decretio* eine dem Verletzten zufließende Leistung gegeben haben muss, denn diese wird von König Childebert gerade verboten. Indessen ist dieses Wergeld als *rachat de vengeance* das Kernstück des Kompositionensystems, das es in gleicher Zeit außerhalb des gallofränkischen Raums, danach vom frühen über das hohe Mittelalter bis an die frühe Neuzeit heran und mit Sicherheit auch vor der Berührung der Germanen mit Römern gegeben hat. Den Unterschied dieses Verletztenwergelds zum Täterwergeld ist schon Wilhelm Eduard Wilda aufgefallen, der 1842 zuerst den Versuch einer systematischen Darstellung vom »Strafrecht der Germanen« unternommen hat. Er spricht vom »Wergeld bald des Verletzten, bald des Schuldigen, ohne dass sich dafür, wann man das eine, wann das andere gewählt hat, eine feste Regel auffinden lässt«. ⁷ Am Ende des Jahrhunderts gelangte Heinrich Brunner über Wilda hinaus, indem er die nach dem Stand des Täters bemessene Buße als Lösungsbuße verstand, worauf das verbreitete *redimere* (*redemptio vitae*) hinweist. Anders als Wilda meinte, stehen Verletztenwergeld und Täterwergeld als Lösungsbuße nicht nebeneinander und anders als in Cambys Gegenüberstellung sind *rachat de vengeance* und die »*amende judiciaire*« des Dekrets nicht Gegensätze, die unterschiedliche Wurzeln haben könnten, sondern Stufen – nicht immer chronologische, es gibt Ungleichzeitigkeiten und es gibt Rückschritte – auf dem Weg zum öffentlichen Strafrecht. Schon das Zustandekommen einer *compositio* setzt die Beteiligung eines das allgemeine Frie-

densinteresse vertretenden überlegenen Dritten voraus, der dafür einen Teil des Wergelds oder eine zur Buße dazukommende Leistung erhält. Bei der Lösungsbuße ist die öffentliche Funktion verstärkt: Das Gericht gibt den Täter dem Opfer bzw. dessen Seite preis, äußerstenfalls zur Tötung.⁸

Dass ein Täter die exorbitante Lösungssumme aufbringen konnte, ist unwahrscheinlich. Gebildet haben sich die hohen Wergeldsummen aus den Friedensschlüssen von Fehdegegnern; Parteien waren nicht Einzelpersonen sondern verfeindete Kollektive, und selbst unter ihnen war die Leistung Verhandlungssache. Dieses arbiträre Element wandelte sich in den Fällen der Halslösung zu einem einseitigen Ermessen der Opferseite, den Täter zu töten, zu versklaven oder auch gegen eine Leistung unterhalb der Lösungssumme freizugeben. Auf der letzten Stufe gibt das Gericht nicht nur den Täter dem Verletzten preis, sondern bedroht ihn selbst mit dem Tod, wenn der ihm nicht die Lösungssumme leistet, aber das Gericht kann sich auch auf jede anderweitige Lösung einlassen. Solche Intensivierung der gerichtlichen Aktivität tritt ein, wo der Friede unter den Rechtsgenossen ein öffentliches Ziel geworden ist oder bei Angriffen auf genuin öffentliche Rechtsgüter wie die Funktion des Gerichts. Mit der Forderung des Täterwergelds bedroht der Staat das Leben eines Täters (*periculum vitae*), der weder seinen Hals löst noch das Gericht zu einer billigeren Beilegung der Sache veranlassen kann. Erst die letzte Steigerung des öffentlichen Elements der Strafe ist die unbedingte Todesstrafe. Schon diese Stufe ist erreicht, wo König Childebert im Fall II § 3 seines Dekrets jeden Töter mit dem Tod bedroht und jegliche Buße verbietet.

Camby sieht in Fällen, in denen unter spätrömischem Recht über Straffolgen verhandelt wurde oder diese durch Leistungen abgewendet werden konnten, Hinweise auf die Bildung und Ausbildung des Wergelds aus römischer Wurzel. Er erkennt, dass das Wergeld des Dekrets wie der späteren karolingischen Quellen eine feste, nur nach dem Stand der Person variable Geldsumme war, die nicht mit einer Leistung zu verwechseln ist, zu der sich der Fordernde, sei dies der Verletzte oder das Gericht, im Rahmen seines arbiträren Ermes-

6 LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen, Bd. I, Halle 1903, 122 f.

7 WILHELM EDUARD WILDA, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, 372.

8 HRG, wie Fn. 2, Bd. III, 1. Aufl., Art. Preisgabe, Sp. 1896–1900 (Holzhauer).

sens als berechtigt verstand. Die Rechengröße des Wergelds als äußerster Wert war nicht verhandlungsfähig, aber auf dem Wergeld brauchte der Berechtigte nicht zu bestehen. Ein derartiger fester *prix d'homme* war dem römischen Recht fremd; das besagt die von Camby herangezogene Gaius-Sentenz *liberum corpus aestimationem non recipit*⁹ und kontrastierend Tacitus' *luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero*;¹⁰ das römische Recht dagegen kannte kein Wergeld.¹¹ Hätte sich das Wergeld in spätrömischer Zeit durch Verhandlungen über Straffolgen gebildet, hätte es nicht in der exorbitanten Höhe der Leges gelegen, wo dem fränkischen Freienwergeld 100 Kühe entsprachen.

Camby argumentiert schließlich auch etymologisch für eine Herkunft des Wortes *uueregildus* aus dem Lateinischen. Dass die Stämme des Determinativkompositums römische Wurzeln haben, kann zugestanden werden; mehr als einmal ist ihnen indogermanischer, besser indoeuropäischer Ursprung zugeschrieben worden. Aber im Latein fehlt dem Wort jegliche etymologische Geschichte. Allzu deutlich haftet ihm dagegen der Charakter später Latinisierung an. Im Übrigen wird die germanische Herkunft nicht des Wortes, aber der Sache durch das Synonym *leudis* mit seinem konkurrenzlos germanischen Pedigree¹² erwiesen, und um die Sache geht es der Rechtsgeschichte mehr als um die Wörter als solche.

Wo man früher eher eine Germanisierung des römischen Rechts annahm, soll es nach Camby

umgekehrt sein. Die Entwicklung kennt Stufen der Ausbildung zur öffentlichen Strafe, die in der Zeit ihrer Begegnung die Franken hinauf und die Römer hinuntersteigen, so dass sie sich in der Mitte getroffen haben werden.

Für das plötzliche vielfachen Auftreten von *uueregildus* in den karolingischen Leges vermutet Camby das politische Motiv, fränkische Eigenständigkeit im Recht zu demonstrieren, womit er über die Brücke der von ihm ähnlich gesehenen Heroldischen »*manipulation*« zur »preußischen Schule« des 19./20. Jahrhunderts aufschließt. Indessen wäre das latinisierte *uueregildus* zu solchem Zweck wenig geeignet gewesen, zumal mit dem Synonym *leod* oder *leudis* ein wohl allen Germanen verständliches, unverdächtig germanisches Wort zur Verfügung gestanden hätte, das in seiner abgewandelten Form als Deliktsbezeichnung bei Herold sogar als malbergisch charakterisiert ist.¹³ Da liegt Nehlsens Gedanke näher, *Lex* nicht eng als Gesetz zu verstehen, *lex salica* also als salisches Recht und nicht in allen Fällen mit *lex salica scripta* gleichzusetzen.¹⁴ Salisches Recht in diesem Sinn muss es schon vor der »Gesetzgebung« gegeben haben und zwar mit dem Inhalt fester Wergeldsätze. Es zeugt von gesetzgeberischem Geschick, bei der schriftlichen Niederlegung der Regeln mit dem Begriff statt mit einer bestimmten Summe deren Abhängigkeit vom jeweiligen Stand der Person Rechnung zu tragen.

9 Dig. 8,1.

10 Germania XXI. Die herrschende undifferenzierte Skepsis gegenüber Tacitus' Angaben scheint eine modische Begleiterscheinung des neuen Germanenbilds.

11 WOLFGANG KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962, 108 mit Fn. 394.

12 RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Fränkische und frankolatinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Grup-

pen in der Lex Salica, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, I. Philologisch-Historische Klasse, Jg. 1972 Nr. 4, 219–258, 240 ff.

13 ECKHARDT (wie Fn. 3), Bd. I (1955), Titel 43 § 1, 25.

14 HERMANN NEHLSSEN, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von PETER CLASSEN, Sigmaringen 1977, 449–502, 455 ff.